

Aktenzeichen: 6 AZR 103/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 22. November 1984
- 6 AZR 103/82 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 1. Dezember 1980
- 15 Ca 6375/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 1. Juli 1981
- 22/2/13 Sa 162/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Berufungsurteil ohne Tatbestand

Gesetz: ZPO §§ 543, 313; ArbGG § 72 a

Leitsatz:

Das Berufungsurteil ist mangels eines Tatbestandes im Revisionsverfahren auch dann aufzuheben, wenn die Revision aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 103/82

22/3/13 Sa 162/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
22. November 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. November 1984 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und
Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und
Stenzel für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 1981 - 22/2/13 Sa 162/81 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen. Aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats, der in der Filialdirektion der Beklagten in Karlsruhe gebildet ist, hat ein Betriebsratsmitglied vom 20. - 26. Januar 1980 an einer Schulungsveranstaltung der Klägerin mit dem Themenbereich "Rationalisierung und Auswirkung der Rationalisierung" teilgenommen, das eigens für Betriebsräte im Unternehmensbereich der Beklagten durchgeführt worden ist.

Die Beklagte weigert sich, diesem Betriebsratsmitglied das Gehalt für die Zeit der Lehrgangsteilnahme in Höhe von 1.246,96 DM zu zahlen. Daraufhin hat dieser seine Forderung an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 1.246,96 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts enthält keinen Tatbestand. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zu-



gelassen. Gegen diese Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt. Das Bundesarbeitsgericht hat aufgrund des Beschlusses vom 11. Februar 1982 - 6 AZN 349/81 - die Revision der Klägerin zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr ursprüngliches Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist zulässig. Der erkennende Senat hat aufgrund des Beschlusses vom 11. Februar 1982 - 6 AZN 349/81 - die Revision gegen das angefochtene Urteil gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 ArbGG 1979 zugelassen, weil das Landesarbeitsgericht entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 25, 348; 25, 452; 29, 242 = AP Nr. 5, 7 und 21 zu § 37 BetrVG 1972, sowie Beschlüsse vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/78 -, AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972 und zuletzt vom 5. April 1984 - 6 AZR 495/81 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) verkannt hat, daß es keine gesetzliche Verpflichtung des Betriebsratsmitglieds gibt, zunächst den Anspruch gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG auszuschöpfen, bevor der Betriebsrat eine Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG verlangen kann.

II. Die Revision ist auch begründet.

Da das angefochtene Urteil keinen Tatbestand enthält und dies von Amts wegen zu berücksichtigen ist, führt bereits dieser Mangel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurück-



verweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht (vgl. BAG Urteil vom 30. Oktober 1970 - 5 AZR 196/70 -, AP Nr. 7 zu § 313 ZPO; BAG 36, 312 = AP Nr. 3 zu § 543 ZPO 1977; BGHZ 40, 84, 87; BGHZ 73, 248 = AP Nr. 1 zu § 543 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn die Revision erst durch das Bundesarbeitsgericht aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden ist. Denn auch dann findet gegen das Urteil die Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO statt, so daß dem Revisionsgericht nach dem Zweck dieser Vorschrift eine Nachprüfung des Berufungsurteils auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sach- und Streitstandes ermöglicht werden muß (vgl. BAG Urteil vom 29. August 1984 - 7 AZR 617/82 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Eine Bezugnahme auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils liegt hier ebenfalls nicht vor. Sie wäre im übrigen auch nur dann zulässig, wenn der Sachverhalt unstreitig ist, in zweiter Instanz nichts Neues vorgetragen worden ist und lediglich um eine Rechtsfrage gestritten wird (BAG 33, 229 = AP Nr. 2 zu § 543 ZPO 1977; vgl. auch BAG 36, 312 = AP Nr. 3 zu § 543 ZPO 1977; BGH Urteil vom 27. Mai 1981 - IV a ZR 55/80 - NJW 1981, 1848). Ein solcher Fall liegt schon deshalb nicht vor, weil zwischen den Parteien streitig ist, ob tatsächliche Voraussetzungen für den Besuch der Schulungsveranstaltung durch den Kläger gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG gegeben waren.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Ostkamp

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

